



Satzung

der *Schützenbruderschaft von 1613 Bilshausen e.V.*

in Bilshausen, Landkreis Göttingen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenbruderschaft von 1613 Bilshausen e.V.“ und hat seinen Sitz in Bilshausen, Landkreis Göttingen

Der Verein ist Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB) und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Schießsports, Abhaltung von schießsportlichen Veranstaltungen und Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen sowie Erhaltung alten Brauchtums.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Die Regeln für die schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins und das traditionelle Brauchtum sind in einer besonderen Zusammenstellung aufzuführen und festzuhalten.

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jedes Mitglied ist ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Ein Mitglied kann zum Vorstandsmitglied gewählt werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Aufnahmeantrag ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten.



- 2 -

Die Mitglieder können an allen schießsportlichen Veranstaltungen und an allen Einrichtungen des Vereins teilnehmen, insbesondere ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben, sowie den Rat und Schutz des Vereins in Anspruch nehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und die Beiträge fristgemäß zu entrichten.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, könne durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, bleiben jedoch weiterhin stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft endigt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt mittels eingeschriebenen Brief zum Jahresende und bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat,
- c) durch förmliche Ausschließung aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn der Beitrag 12 Monate rückständig ist, ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder bei einem erheblichen Verstoß gegen den Zweck des Vereins.

Gegen die Ausschließung kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, der in der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge – Geschäftsjahr

Die Höhe des Beitrages für alle Mitglieder, einschl. der Ehrenmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.11. bis zum 31.10. des folgenden Jahres.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Der Vorstand besteht aus folgenden Personen (männlich oder weiblich):

1. Geschäftsführender Vorstand:
 - a) dem Platzmeister (1. Vorsitzender)
 - b) dem Schaffer (2. Vorsitzender)
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schießmeister
 - f) dem(n) Jugendwart(en)

- 3 -



2. Erweiterter Vorstand:

- g) den Offizieren (Oberst, Major, Hauptmann, Adjudant und zwei Fahnenoffizieren)
- h) den jeweils amtierenden Königen und Königinnen sowie Fähnrichen.

Die Mitglieder des Vorstandes gemäß (a – g) werden mit einfacher Stimmenmehrheit öffentlich oder geheim von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

Die Vorstandswahl findet während der Jahreshauptversammlung statt. Dabei hat der Platzmeister das Vorschlagsrecht. Der Platzmeister hat auf der nachfolgenden Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die Jahreshauptversammlung entscheidet sodann über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Würden, zu h), die beim Schützenfest auf 100 m ausgeschossen werden, gehen auf die Schützen mit der besten 12.

Der Freihandkönig wird nach der höchsten Ringzahl ausgewertet.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Verein wird gemäß § 26 II BGB durch den Platzmeister allein oder dem Schaffer gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus..

Der Platzmeister als 1.Vorsitzender beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Er beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat. Die Einladungen erfolgen schriftlich.

Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einkommen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung im Empfang; Zahlungsleistungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Kein Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit.



§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Die Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr im November oder Dezember statt. Einladung erfolgt 14 Tage vorher durch schriftlichen Aushang im Schützenhaus und in sämtlichen Aushangkästen der Gemeinde Bilshausen.

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben zu werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 7 Mitglieder erschienen sind. Einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand mit Mehrheit dieses für erforderlich hält oder wenn mindestens 50 Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.
- c) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Platzmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.
- d) Bei Satzungsänderungen oder Beschlußfassung über eine Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Kommune (z.B. Gemeinde Bilshausen), die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer ist der Bürgermeister der Gemeinde Bilshausen. Daneben sind zwei Kassenprüfer zu wählen, wovon der erste nach längstens zwei Jahren ausscheidet. Die zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(Gültig ab 28. Februar 2007)